

INHALT

A. Allgemeines / Geltungsbereich

- **Geltungsbereich**
- **Basispreise/Zuschläge, Offerten und Mehrkosten**
- **Zuschläge**
- **Mehrwertsteuer**
- **Schwerverkehrsabgabe (LSVA)**
- **Zahlungsbedingungen**
- **Auftragserteilung und Auftragsannahme**
- **Kalkulationsbasis/Zeitangaben**
- **Erfüllungsort/Nutzen und Gefahr**
- **Lademenge**
- **Ergänzende Bestimmungen zum Muldendienst**
- **Zufahrt**
- **Mengen/Materialklassierung**
- **Termine**
- **Zusätzliche Materialuntersuchungen**
- **Abtretung/Pfändung**
- **Rechtswahl, Gerichtsstand**

B. Besonderes zu Beton/Transportbeton und Belags-Mischgut

- **Auftragserteilung und Auftragsannahme**
- **Qualität**

C. Besondere Bestimmungen: Lieferungen

- **Mängelrüge**

D. Besondere Bestimmungen: Abfuhr/Entsorgungen

- **Deklaration**
- **Mengen**
- **Klassierung des Materials/kontaminierte Materialien und Materialuntersuchungen**

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich und Anpassungen

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs-, Entsorgungs- und Lieferbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) der Kästli Bau AG, (Kieswerk, Materialbewirtschaftung), Kästli Transporte AG, Frischbeton AG Rubigen und BERAG, Belagslieferwerk Rubigen AG (nachfolgend je einzeln «Unternehmer» genannt), finden für sämtliche Leistungen des Unternehmers in den Geschäftsbereichen Lieferungen, Entsorgung und Dienstleistungen Anwendung. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil der Offerte des Unternehmers und bei deren Annahme des daraus resultierenden Vertrags. Durch die Auftragserteilung oder durch Materialbezüge anerkennt der Vertragspartner des Unternehmers (nachfolgend «Kunde» genannt) deren Gültigkeit.

Soweit im Vertrag nichts anderes festgelegt wird, gelten in der nachstehenden Reihenfolge:

- Vertragsurkunde inkl. Auftragsbestätigung
- Vorliegende AGB
- Normen des SIA, VSS (soweit einschlägig)

Bei allfälligen Widersprüchen geht der in der vorstehenden Rangfolge zuerst genannte dem nachgehenden Vertragsbestandteil vor.

Grundsätzlich sind die in den vorliegenden AGB enthaltenen Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen ergänzend anzuwenden. Bei allfälligen Widersprüchen innerhalb der vorliegenden AGB gehen die Besonderen Bestimmungen den Allgemeinen Bestimmungen vor. Allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen; diese finden keine Anwendung.

Allfällige von diesen AGB abweichende Vereinbarungen unter den Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Der Unternehmer behält sich vor, diese AGB (einschliesslich der Preisliste, inkl. Zuschläge) jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt oder im Internet aufgeschaltet und gelten mit deren Zustellung bzw. der Aufschaltung im Internet als vom Kunden akzeptiert.

2. Basispreise / Zuschläge, Offerten und Mehrkosten

Die Basispreise und Konditionen der in diesen AGB enthaltenen Preisliste gelten ausschliesslich für Bauunternehmen, Gipser-, Flachdach-, Bodenleger- und Gartenbaufirmen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Gemeinden oder Kantone (nachfolgend «Unternehmerpreis» genannt).

Die Preise für die übrigen Bezüger errechnen sich aus dem Unternehmerpreis zuzüglich der entsprechenden Zuschläge (vgl. Ziff. 3 hiernach).

Alle Preise, Frankolieferungen ausgenommen, verstehen sich für Lieferungen ab Lieferwerk und Annahmen im Entsorgungswerk, zuzüglich Mehrwertsteuer. Sämtliche Preise gelten nur für Bezüge, Lieferungen und Entsorgungen innerhalb der im jeweiligen Liefer- bzw. Entsorgungswerk geltenden Öffnungszeiten. Lieferungen und Entsorgungen ausserhalb dieser Zeiten werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge gemäss Preisliste, resp. entsprechender Vereinbarung ausgeführt.

Wird Lieferung oder Entsorgung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den wirtschaftlichsten, einwandfrei befahrbaren Anfahrweg und die umgehende Übernahme bzw. Abgabe des Materials durch den Kunden. Darüber hinausgehende Fahr- und Wartezeit für Fahrzeug und Personal wird dem Kunden zusätzlich verrechnet.

Allfällige Teuerungen ab dem Tag der Einreichung der Offerte (z.B. infolge erhöhter Steuersätze oder Abgaben, Mehrkosten durch verschärfte Vorschriften etc.) werden dem Kunden separat weiterverrechnet und vom Unternehmer ausdrücklich vorbehalten.

Entstehen bei Materialien Mehrkosten infolge Materialpreisänderungen, werden diese nachträglich abgegolten, sofern sie 5% der Materialkosten gegenüber dem Tag der Einreichung der Offerte überschreiten. Grundlage für die Berechnung der Mehrkosten bildet die Offerte des Lieferanten des entsprechenden Materials. Analoges gilt bei einem kurzfristigen Anstieg

ZAHLUNG/LIEFERUNG

Offerte. Die Preisänderung wird im Übrigen gemäss SIA 124 berechnet. Offerten des Unternehmers haben eine Gültigkeit von einem Monat. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist auf drei Monate beschränkt.

3. Zuschläge

Nichtunternehmer-Zuschlag

Zu dem in der Preisliste festgesetzten Unternehmerpreis ergeben sich für die übrigen Bezüger folgende Zuschläge:

Beton: 15% zuzüglich MwSt.

Kies: 15% zuzüglich MwSt.

Kleinmengenzuschlag (nur für Abholer)

Beton: Bei Kleinmengen bis und mit 1m³ wird ein Bearbeitungszuschlag von Fr. 10.– pro Bezug verrechnet. Bei Leichtbeton beträgt der Zuschlag Fr. 20.– pro Bezug.

Belag: Bei Kleinmengen bis und mit 2.5 t wird ein Bearbeitungszuschlag von Fr. 10.– pro Bezug verrechnet.

Kies: Bei Kleinmengen bis und mit 1m³ wird ein Bearbeitungszuschlag von Fr. 10.– pro Bezug verrechnet.

Zahlungsart/Rechnungszuschlag

Lieferungen unter Fr. 100.– sind vor Ort bar zu bezahlen (inkl. TWINT, EC Direct, Kreditkarte und Postcard).

Bei Beträgen unter Fr. 100.– wird ein Bearbeitungszuschlag von Fr. 30.– verrechnet.

Bei Vorauskasse besteht die Zahlungsmöglichkeit mit Kreditkarte (Visa/Mastercard).

4. Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich zuzüglich MwSt.

5. Schwerverkehrsabgabe (LSVA)

Alle Preise verstehen sich inkl. LSVA.

6. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto (ab Rechnungsdatum) zu begleichen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ist ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% geschuldet.

Für die Zahlungen der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten ergänzend die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen.

Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer und den Bezugsunterbrüchen. Analoges gilt bei Entsorgungen von der gleichen Baustelle. In beiden Fällen behält sich der Unternehmer Teilfaktorierungen vor, deren Bedingungen er nach seinem alleinigen Ermessen festsetzen kann.

Die Beanstandung einzelner Lieferungen berechtigt den Bezüger nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Analoges gilt bei Entsorgungen.

7. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Vorbehältlich besonderer Bestimmungen beim jeweiligen Material müssen Aufträge spätestens am Vortag (15.00 Uhr) beim Unternehmer eingehen, damit eine Auslieferung am Folgetag in Betracht kommt. Unabhängig vom Zeitpunkt der Auftragserteilung unterliegen Aufträge und Lieferabrufe in jedem Fall dem Vorbehalt der jeweiligen Kapazitäten des Unternehmers. Der Kunde hat in seiner Bestellung ausreichend genaue und spezifische Angaben über Liefermaterial, Materialmenge, Lieferbeginn und -programm, Fahrzeugart, Einbauart sowie Kunden- und genaue Baustellenadresse bzw. -bezeichnung zu machen.

Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung grundsätzlich den Vorrang.

Für die Art und den Umfang der Lieferung bzw. Entsorgung sind die Auftragsbestätigung und allfällige Nachträge massgeblich.

8. Kalkulationsbasis / Zeitangaben

Die Kalkulation des Unternehmers beruht, insbesondere in Bezug auf die Höhe der Transportkosten, Entsorgungstarife etc. jeweils auf einem bestimmten Liefer- bzw. Entsorgungswerk. Dessen Angaben werden dem Kunden in der Auftragsbestätigung bekanntgegeben. Ist eine Lieferung von oder Entsorgung im vorgesehenen Liefer- bzw. Entsorgungswerk aus vom Unternehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht wie vorgesehen möglich, wird der Kunde vom Unternehmer informiert. Allfällige Mehrkosten, welche in Zusammenhang mit einer solche Umdisponierung auf ein anderes Liefer- oder Entsorgungswerk entstehen (wie insbesondere höhere Fahrtkosten o.ä.), gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere auch in Fällen, in welchen der Transport auf eine andere Entsorgungsstelle erforderlich wird.

Die Liefer- bzw. Abfuhrzeitangaben des Unternehmers verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhergesehenen Gründen (wie z.B. Natureinflüsse, Störung des Arbeitsfriedens, Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Lieferstörungen, Säumnis eines Nebenunternehmers, behördliche Massnahmen oder Fällen höherer Gewalt, Unfall und Verkehrsbehinderungen) unvermeidlich, so wird dies dem Kunden unter Angabe der Ursache unverzüglich mitgeteilt. Gleichzeitig werden dem Kunden allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Lieferwerke angeboten. Eine unverzügliche Anzeige der Verzögerung sowie deren Ursache kann unterbleiben, wenn der Kunde die Verzögerung und deren Ursache auch ohne Anzeige gekannt hat bzw. hätte kennen müssen. Ist eine andere Lösung (bspw. Weiterbelieferung durch andere Lieferwerke) nicht möglich oder wird diese vom Kunden abgelehnt, so hat der Unternehmer Anspruch auf angemessene Erstreckung der vereinbarten Fristen. Für zusätzliche Wartezeit und einen allfälligen damit zusammenhängenden direkten oder indirekten Schaden haftet der Unternehmer in keinem Fall.

Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Verspätungen in der Materialannahme bzw. -abgabe, Arbeitsunterbrüche, nicht oder nicht mehr benötigtes, aber vorbestelltes Material dem Unternehmer sofort anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, haftet er für dadurch verursachten Materialverderb, unnütz gewordene Aufwendungen des Unternehmers und andere Verzugsfolgen und hält den Unternehmer vollumfänglich schadlos.

9. Erfüllungsort / Nutzen und Gefahr

Erfüllungsort ist der von den Parteien vereinbarte Lieferort.

Wird nichts anderes vereinbart, gilt als Lieferort:

- bei Lieferungen die Verladung auf das Transportfahrzeug des Unternehmers.
- bei Entsorgungen die Abladung des Materials beim Entsorgungswerk.

Nutzen und Gefahr:

- gehen zum Zeitpunkt der Übergabe des Materials am Erfüllungsort auf den Kunden über (Lieferungen). Bei vom Kunden zu vertretenden Verzögerungen des Transports oder der Übergabe geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Transport-, bzw. Übergabebereitschaft des Unternehmers auf den Kunden über.
- trägt der Kunde bis im Zeitpunkt der vollständigen Abladung des Materials am Erfüllungsort (Entsorgungen).

10. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben die Maschinisten und Chauffeure des Unternehmers die Weisung, Fahrzeuge nicht zu überladen.

Im Lieferwerk wird das Ladegewicht vor Abfahrt präzis bestimmt. Sofern notwendig, wird Material abgeladen. Die jeweils einschlägigen maximal zulässigen Ladevolumen gelten als

ZAHLUNG/LIEFERUNG

Richtwerte Ladevolumen auf öffentlichen Strassen:

LKW Typ	Gesamtgewicht [t]	Nutzlast (Richtwert) [t]	Schüttdichte 1.00 bis 1.29 (t/m ³) [m ³]	Schüttdichte 1.30 bis 1.49 (t/m ³) [m ³]	Schüttdichte 1.50 bis 1.75 (t/m ³) [m ³]	Schüttdichte 1.76 bis 2.00 (t/m ³) [m ³]
4-Achs Hakengerät	32.00	16.50	13.00*	12.00	10.00	9.00
4-Achs Kipper	32.00	18.00	14.00*	13.00	11.00	9.50
5-Achs Hakengerät	40.00	22.00	16.00*	16.00	13.50	12.00
5-Achs Kipper	40.00	23.50	17.00*	16.50*	14.50	12.50
5-Achs Schlepper	40.00	25.50	21.00*	18.00	16.00	13.50

* Maximales Volumen Kipperbrücke

11. Ergänzende Bestimmungen zum Muldendienst

Der Kunde haftet vollumfänglich für den Inhalt der Mulde und hat unsere Lastwagenführer wahrheitsgetreu über nicht sichtbares oder zweifelhaftes Transportgut zu informieren.

Für durch die Mulde oder Fahrzeuge entstandenen Schäden auf privaten oder öffentlichen Grundstücken (z. B. Schäden an Boden, Trottoir etc.) haftet ausschliesslich der Kunde.

Der Kunde haftet für Schäden, die an Mulden infolge unsachgemässer Behandlung entstehen. Das Ableuchten und Abschränken der Mulden ist Sache des Kunden.

Allfällige Ablagerungsanweisungen von Behörden (bspw. für verwesende, öl- oder chemikalienhaltige Abfälle) sind ausschliesslich und rechtzeitig vom Kunden einzuholen.

Für Mulden- oder Palettenwechsel wird für das in der Auftragsbestätigung genannte Fahrzeug eine einfache Zufahrt vorausgesetzt. Platzmangel, verkehrstechnische Erschwernisse etc. berechtigen den Unternehmer zur Verrechnung eines angemessenen Aufwand-Zuschlags. Die Mulden sind so zu beladen, dass die Fahrzeuge nicht überladen werden und auf der Fahrt kein Material (Ladungsverlust) herabfallen kann. Sollte die Transportunternehmung oder der Chauffeur nicht SVG-konforme Ladungen feststellen, muss der Kunde Überlast und/oder sperriges Gut auf eine weitere Mulde umladen, welche vom Kunden zusätzlich zu bezahlen ist.

12. Zufahrt

Das Befahren von privaten oder öffentlichen Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht ausschliesslich auf Risiko und Gefahr des Kunden. Der Kunde ist verantwortlich, die Zugänglichkeit zum Abladeort für LKW 4-Achs und 5-Achs sicherzustellen. Für allfällige Schäden, welche in Zusammenhang mit dem Befahren von nicht lastwagentauglichen Strassen, Zufahrten, Plätzen, unterirdischen Bauten etc. stehen, lehnt der Unternehmer jede Haftung ab. Der Kunde hält den Unternehmer diesbezüglich vollumfänglich schadlos.

13. Mengen / Materialklassierung

Für Schüttdichte (t/m³) und Liefer- bzw. Entsorgungsmenge (t) sowie die Klassierung des Materials und Menge/Inhalt von Mulden sind die Messungen bzw. Klassierungen im Liefer- bzw. Entsorgungswerk für den Kunden verbindlich. Messungen, resp. Materialklassierungen auf der Baustelle sind unbeachtlich.

In Werken, in welchen das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung in m³ aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

14. Termine

Der Unternehmer ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und dem Kunden allfällige Verspätungen frühzeitig zu melden.

Vereinbarte Termine unterliegen stets dem Vorbehalt von Lieferverzögerungen eingekaufter Materialien. Schadenersatzforderungen des Kunden aufgrund der Nichteinhaltung von Terminen durch den Unternehmer sind ausgeschlossen.

Externe oder interne Vertragsstörungen: Bei Pandemie/Epidemie kann es durch externe oder interne Einflüsse zu tatsächlichen Störungen der Produktionsabläufe kommen. Bei einer Verfügung zur Einstellung der Produktionen und der Lieferung übernimmt der Unternehmer keine Haftung und lehnt jegliche Kostenfolgen ab.

15. Zusätzliche Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten ausschliesslich zu Lasten des Kunden.

16. Abtretung / Pfändung

Die Abtretung und Verpfändung von Forderungen des Kunden gegen den Unternehmer ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Unternehmers zulässig.

17. Rechtswahl, Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmers.

Für die Beurteilung von allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Auf den Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980; CISG) werden wegbedungen.

B. Besonderes zu Beton/Transportbeton und Belags-Mischgut

1. Auftragserteilung und Auftragsannahme

a) Beton und Transportbeton

Dem Betonwerk sind bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss SIA-Norm 262), Betonmenge, Einbauart und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn, Lieferprogramm und Fahrzeugart zu machen.

Wird bei Bestellungen Beton gemäss SIA 262 nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN EN 206 oder die NPK-Betonsorte anzugeben.

Wird bei Bestellungen Beton gemäss SIA 262 nach Zusammensetzung verlangt, so bedarf dies einer detaillierten Abklärung zur Machbarkeit zwischen Planer, Kunde und Betonwerk im Einzelfall.

Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk ohne MwSt. Die m³-Preise beziehen sich auf 1 m³ verarbeiteten Beton.

Lieferungen von Beton erfolgen gemäss SIA-Norm 262.

b) Belags-Mischgut

Dem Belagslieferwerk sind bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Kunden- und Baustellenadresse, Belagssorte, Bindemittelsorte, Mischgutmenge, Lieferbeginn, Lieferabfolge, Leistung pro Stunde oder Anzahl Fahrzeuge sowie allfällige Spezialtransportanforderungen mitzuteilen. Spezialmischgut und Bezugsmenge > 200 t/Tag sind mindestens 2 Arbeitstage im Voraus zu avisieren.

ZAHLUNG/LIEFERUNG

Vorproduzierte Belagsmengen bedürfen einer schriftlichen Bestellung. Nach Bestellung fabriziertes, aber vom Kunden nicht oder nicht mehr benötigtes Mischgut werden dem Kunden vollumfänglich in Rechnung gestellt (inkl. Entsorgungskosten). Das auf den Lieferscheinen ausgewiesene Gewicht gilt auch ohne Gegenzeichnung der Lieferscheine durch den Kunden als vereinbart. Allfällige Unstimmigkeiten sind vom Kunden umgehend und vor Ort anzubringen, andernfalls die Übernahme unwiderlegbar als korrekt erfolgt gilt.

2. Qualität

a) Beton und Transportbeton

Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die bei der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in der Norm SIA 262/1 aufgeführten Prüfnormen.

Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 des Betons und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Betonwerks hergestellten Probekörper.

Für Farbgleichheit des gelieferten Betons leistet der Unternehmer lediglich Gewähr aufgrund einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung.

Für Mischchargen unter 1.0 m³ übernimmt der Unternehmer für optimale Durchmischung und Liefermenge keine Gewähr.

Bei Beton nach Zusammensetzung leistet der Unternehmer lediglich Gewähr für die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206 festgelegten Toleranzen. Bei Bestellungen von Beton gemäss SIA 262 nach Eigenschaften erlischt automatisch jegliche Garantie für die Eigenschaften des Betons, wenn der Kunde die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt.

Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, gehen sämtliche damit verbundenen Kosten zu Lasten des Kunden.

Bei aussergewöhnlichen Witterungsverhältnissen und Gegebenheiten, welche abweichend zu den Vorgaben und Empfehlungen der entsprechenden SIA-Normen sind und nicht vorgängig durch zusätzliche Massnahmen geregelt wurden, behält sich der Unternehmer das Recht vor, die Betonlieferungen ohne Kostenfolge nicht auszuführen.

b) Belags-Mischgut

Massgebend für die Eigenschaften des Belagsmischgutes sind die anlagespezifischen Eignungsnachweise gemäss den SN-Normen. Das Lieferwerk führt die Eigenüberwachung gemäss SN-Normen durch.

Für den Nachweis der Belagsqualität sind die Prüfungen des Mischgutes in Bezug auf die vorgegebenen Mischgutsollwerte massgebend. Ebenso haftet das Lieferwerk für Spezialrezepturen, sofern keine Vorbehalte angebracht worden sind. Auf Verlangen des Kunden gibt das Lieferwerk über die zu liefernden Normbeläge kostenlos Leistungserklärungen ab, aus denen die Sollwerte und die verwendeten Mineralstoffe, Bindemittel und Zusätze ersichtlich sind. Sollwerte beruhen auf vorliegenden Resultaten aus bisheriger Produktion und werden, wenn nötig, aufgrund fachmännischer Erfahrung modifiziert.

Werden von Normbelägen, modifizierten Normbelägen oder von Spezialbelägen vom Kunden eigentliche Eignungsprüfungen verlangt, so gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.

Sind für die Herstellung von Belagssorten oder von Rezepturen des Kunden Vorversuche notwendig, gehen sämtliche damit verbundenen Kosten zu Lasten des Kunden. Wünscht der Kunde für eine bestimmte Baustelle Materialuntersuchungen im Labor, nimmt der Unternehmer gegen entsprechende Verrechnung der Arbeiten die Probenentnahme, alle übrigen Untersuchungskosten (insbesondere Laborkosten) gehen zu Lasten des Kunden.

Holt der Kunde das Belagsmaterial selber ab, hat er für zweckmässigen Schutz des Mischgutes gegen Witterungseinflüsse und für die termin- und fachgerechte Anlieferung und Verarbeitung auf der Baustelle zu sorgen. Für Qualitätseinbussen, welche mit einer Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten durch den Kunden in Zusammenhang stehen könnten, lehnt der Unternehmer jede Verantwortung ab.

Für Mischchargen unter 1,0 to übernimmt der Unternehmer für optimale Durchmischung und Liefermenge keine Gewähr.

Die Verwendung von Einsprühmitteln und deren Mengen erfolgt bei Abholern auf deren eigenes Risiko.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Die Zumischung von Zusatzmitteln (Zusätze, Bindemittel etc.) inkl. der Produktauswahl und deren Dosierung ist ausschliesslich Sache des Beton- bzw. Belagslieferwerks. Abweichungen hiervon sind gegen Mehrkostenzuschlag möglich. Verlangt der Kunde die Zumischung spezieller Produkte und/oder spezifische Dosierungen, leistet der Unternehmer einzig Gewähr für die Einhaltung der vom Kunden verlangten Zumischung. Darüber hinaus wird jede Gewähr ausdrücklich abgelehnt (insbesondere für den erwarteten Erfolg auf das Verhalten des Materials, allfällige nachteiligen Auswirkungen auf das Material etc.).

C. Besondere Bestimmungen: Lieferungen

1. Mängelrüge

Es obliegt dem Kunden, nach Ablieferung des Materials umgehend und sorgfältig zu prüfen, ob
a) die Angaben auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmen und
b) die Lieferung Mängel aufweist.

Allfällige Beanstandungen sind sofort nach deren Entdeckung schriftlich und vor dem Einbringen und Verarbeiten des Materials anzubringen. Der Entdeckung gleichgestellt ist der Moment, in welchem allfällige Mängel für den Kunden erkennbar waren.

Mängel, die trotz gehöriger Sorgfalt bei Ablieferung nicht feststellbar waren (versteckte Mängel), müssen sofort nach deren Entdeckung schriftlich gerügt werden. Der Entdeckung gleichgestellt ist der Moment, in welchem allfällige Mängel für den Kunden erkennbar waren. Bestehen seitens des Bezügers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Materials berechnete Zweifel und ist eine sofortige Qualitätsprüfung nicht möglich, so ist der Kunde zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Die Probeentnahme hat unmittelbar nach erfolgter Ablieferung und gemäss den anwendbaren Norm-Vorschriften zu erfolgen und ist einer unabhängigen und anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung einzusenden. Durch eine sofortige Einladung ist dem Unternehmer Gelegenheit zu geben, der Probenentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Unternehmer nur anerkannt, wenn die obgenannten Voraussetzungen vom Kunden eingehalten wurden.

Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung des Kunden unberechtigt war, übernimmt dieser sämtliche dadurch entstandenen Aufwendungen und Kosten (insbesondere Kosten für Prüfung, Materialverderb etc.). War die Beanstandung berechtigt, trägt der Unternehmer (ausschliesslich) die Kosten für Prüfung.

2. Gewährleistung und Haftung

Der Unternehmer sichert die Lieferung der in der Auftragsbestätigung genannten Menge und Qualität zu. Massgebend für den Nachweis der Qualität sind, soweit bestehend, die in den entsprechenden Normen des SIA bzw. des VSS festgelegten Eigenschaften. Soweit in den einschlägigen Normen gefordert, werden die Produkte überwacht und zertifiziert.

Kein Mangel liegt vor, wenn das gelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.

Liegt ein Mangel vor, ersetzt der Unternehmer – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – das beanstandete Material innert angemessener Nachfrist kostenlos oder – nach Wahl des Unternehmers – gewährt, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis. Ersetztes Material geht in das Eigentum des Unternehmers über.

Der Kunde hat kein Recht auf Wandelung (Rückabwicklung des Vertrags) oder Ersatzvornahme durch Dritte.

ZAHLUNG/LIEFERUNG

Der Unternehmer leistet insbesondere keine Gewähr:

- bei unsachgemässer oder ungeeigneter Verwendung von auftragskonform geliefertem Material oder bei schadenanfälliger Verwendung von auftragskonform geliefertem Material (insbesondere bei Verwendung von Kies auf Flachdächern).
- für den Verbund mit dem Bindemittel bei Splitt, welcher zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.
- für Schäden, die in Zusammenhang stehen mit Witterungseinflüssen, chemischen, physikalischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, soweit diese nicht ausschliesslich auf ein Verschulden des Unternehmers zurückzuführen sind.
- bei höherer Gewalt.
- in den übrigen in den vorliegenden AGB genannten Fällen.

Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängeln über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende, direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

Liefert der Kunde Produkte, Zuschlagstoffe, Spezialrezepte etc. zur Zubereitung an und verlangt er deren Verwendung in der Produktion, haftet der Unternehmer nur für die Einhaltung der vorgegebenen Rezepte. Eine Gewährleistung für die Eigenschaften des Endproduktes wird vollumfänglich ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird jede Gewährleistung ausgeschlossen.

Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, soweit das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht. Die Verjährungsfrist beginnt am Tag seit Ablieferung des Materials am Erfüllungsort zu laufen.

Der Beweis für die Einhaltung der Prüfungs-, Rüge- und Verjährungsfristen obliegt dem Kunden.

D. Besondere Bestimmungen: Abfuhr / Entsorgungen

1. Deklaration

Insbesondere die Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial (Mengen >200 m³) sowie sämtlichen Mengen an Ausbauasphalt (wie Schollen und Fräsgut) unterliegen der Anmeldepflicht. Die hierfür vorgesehenen Formulare sind vom Kunden wahrheitsgetreu auszufüllen.

2. Mengen

Die Ladeliste des Unternehmers gilt für die Entsorgungen inklusive Abfuhr. Die Ladeliste wird angewendet, wenn das Material in m³ offeriert wurde oder wenn das Material nicht verwogen werden kann (z.B. bei Transporten von Baustelle zu Baustelle). Für nötige Umrechnungen gelten die Schüttdichtefaktoren dieser Preisliste.

Allfällige Zuschläge des Entsorgungswerks gelten als vereinbart und werden dem Kunden vollumfänglich weiterverrechnet (z.B. Übergrossenzuschlag, Schlechtwetter etc.).

3. Klassierung des Materials / kontaminierte Materialien und Materialuntersuchungen

Der Kunde hat den Fuhrbericht bei der Abholung zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten unmittelbar vor Abtransport anzubringen und dem Unternehmer zusätzlich umgehend schriftlich bekanntzugeben. Die definitive und für den Kunden verbindliche Klassierung der Ladung (Muldeninhalt und Menge) erfolgt in jedem Fall erst in der Deponie bzw. im Entsorgungswerk. Bei Abweichungen der definitiven und verbindlichen Klassierung gegenüber dem Fuhrbericht wird der Kunde vom Unternehmer oder vom Entsorgungswerk informiert.

Für die vorschriftsgemässe Entsorgung von nicht der Deklaration entsprechendem Material ist ausnahmslos der Kunde verantwortlich und kostenpflichtig. Der Kunde haftet für jeden Schaden des Unternehmers oder von Dritten aus unvollständiger oder unrichtiger Deklaration. Ebenso für Schäden, die durch Nichtkennen oder Nichtbeachten der Vorschriften bezüglich des

ZAHLUNG/LIEFERUNG

Verhaltens auf dem Recyclingplatz entstehen. Das Entsorgungswerk ist berechtigt, auf Kosten des Kunden Behandlungen von abgelagerten Materialien oder deren Zwischenlagerung bzw. Entfernung zu veranlassen.

Zusätzliche Kosten, welche mit allfälligen Abweichungen zwischen den Angaben im Fuhrbericht und der verbindlichen Klassierung im Entsorgungswerk in Zusammenhang stehen, trägt ausnahmslos der Kunde (davon erfasst sind insbesondere Kosten für Beprobung, Einholung von Entsorgungsbewilligungen, allfällige Zwischenlagerungskosten, Transporte in Spezialdeponie, Entsorgungskosten, administrative Aufwendungen etc.). Der Kunde hält den Unternehmer im Umfang von zusätzlich angefallenen Kosten vollumfänglich schadlos.

Bei Verdacht auf kontaminierte Materialien kann vom Unternehmer ohne vorliegende Untersuchungsergebnisse und entsprechende Entsorgungsgenehmigung die Annahme, Abfuhr und/oder Entsorgung der möglicherweise kontaminierten Materialien verweigert werden. Der Unternehmer hat zudem das Recht, ohne Ansetzung einer Nachfrist und mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden Schadenersatz verlangen. Durch die Annahme kontaminierter Materialien verzichtet der Unternehmer auf keine ihm nach den vorliegenden AGB zustehenden Rechte.

Für die Richtigkeit der in allfälligen Untersuchungsergebnissen enthaltenen Resultate/Angaben trägt der Kunde die alleinige Verantwortung.